Abzinsungstabelle zu A 7.4.4

Einnahmen und Ausgaben, die erst nach der Schlußabrechnung zur Zahlung fällig werden, sind nach folgender Tabelle abzuzinsen:

Jahre	Abzinsungsfaktor 6 v. H.
1	0,9433
2	0,8899
3	0,8396
4	0,7920
5	0,7472
6	0,7049
7	0,6650
8	0,6274
9	0,5918
10	0,5583

Beträge, deren Fälligkeit früher als ein Jahr nach der Schlußabrechnung eintritt, werden nicht abgezinst. Es werden nur volle Jahre abgezinst; bis zu einem halben Jahr ist abzurunden; bei mehr als einem halben Jahr ist aufzurunden.

Für Beträge, die später als zehn Jahre nach der Schlußabrechnung fällig werden, gilt die zehnjährige Abzinsung.

Die Abzinsung ist auf Anlage 11 darzustellen.

Für jede Einnahmeart/Ausgabeart ist ein gesondertes Blatt zu verwenden. Die abgezinsten Beträge sind in die Schlußrechnung (Anlage 13) zu übernehmen.